

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 49.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1292.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Krieg, Hannover.
Druck von Bruns & Pöber, Hannover.

Hannover,
5. Dezember 1902.

Abonnementpreis pro Quart.: 1.50 Mt., unter Kreuzb.
2 Mt.; f. d. Post 2 Mt., u. Kreuzb. 2.50 Mt. — Einzel-Pr.
20 Pf. — Geschäfts-Zufusate: die sechsgep. Beilagen
30 Pf., 5. Wiederh. Abat. und Zufusate die Beilagen 20 Pf.

12. Jahrg.

Die Vereinbarungen betr. § 616 des B. G. B. und das Einigungsamt in Berlin.

Im Frühjahr 1901 wurde seitens der aus beiden Sektionen des Verbandes zusammengesetzten Agitationskommission anlässlich einer Beschwerde an den Verein der Brauereien von Berlin und Umg. über Nichtinhaltung der getroffenen Vereinbarungen bezgl. Lohn- und Arbeitsverhältnisse auch zugleich der Wunsch ausgesprochen, bezgl. der Bestimmungen des § 616 des B. G. B. eine Vereinbarung zu treffen, ähnlich wie es von Verbandsseite mit den Arbeitgebern schon an mehreren Orten geschehen war. Im September 1901 fand dann eine Sitzung der Vertreter des Vereins der Brauereien mit der Agitationskommission statt, in welcher in der Frage des § 616 des B. G. B. seitens des Herrn Möbke die Erklärung abgegeben wurde, daß man diese Frage noch bis zum Zusammentritt des Reichstages vertagen möge, da dort möglicher Weise durch eine Interpellation die Klarheit über den § 616 geklärt werden würde, außerdem auch noch kein Urtheil höchster Instanz betr. des § 616 vorläge.

Im April 1902 wandte sich die Agitationskommission wiederum an den Verein der Brauereien zwecks Regelung dieser Frage, mit dem Hinweis darauf, daß eine Klärung der Bestimmungen des § 616 im Reichstag nicht erfolgt sei und ein Urtheil höchster Instanz möglicher Weise noch Jahre auf sich warten lasse, während der § 616 schon über 2 Jahre Gesetzeskraft erlangt habe. Die Agitationskommission machte auch gleichzeitig Vorschläge auf Bezahlung des vollen Lohnes bei veränderter Dienstleistung, unter Anrechnung der den Arbeitern gesetzlich zustehenden Beträge auf Grund der Kranken- und Unfallversicherung, und zwar stoffweise, je nach der Dauer der Beschäftigung, für 3 Tage bis 4 Wochen. Ferner wurde angegeben, welche Arten der Behinderung zur Arbeit als entschuldigend zu betrachten seien, und zwar: Krankheit, militärische Übungen, Kontrollbesammlungen, Krankheit oder Sterbefall in der Familie, Behinderung durch höhere Gewalt (Zugverspätung oder dergl.). Nach einer inzwischen erfolgten Zuschrift seitens des Vorsitzenden des Vereins der Brauereien, Herrn Hoppoldt, erhielt die Agitationskommission von Ersterem folgendes weitere Schreiben, datirt vom 30. Mai 1902:

Im Anschluß an mein Schreiben vom 29. v. M. theile ich Ihnen mit, daß der diesseitige Verein Ihre Eingabe vom 11. April er. nach vorheriger Prüfung durch den Vorstand einer eingehenden Besprechung unterzogen und eine aus dem Unterzeichneten sowie den Herren Generaldirektor Möbke und Direktor Spielhagen bestehende Kommission ernannt und beauftragt hat, mit Vertretern der dabei interessirten Arbeitnehmer über die von ihnen angeregte Frage in Verhandlung zu treten. Da aber der Centralverband deutscher Brauer und Berufsgenossen, Zweigverein Berlin, nur einen Theil der in den hiesigen Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer umfaßt, so erhebt es geboten, zu der in Aussicht genommenen Besprechung zum mindesten auch Vertreter der außerhalb hier bestehender Organisationen, nämlich des Bierbrauergesellenvereins zu Berlin und des Centralvereins der deutschen Wärtter zuzuziehen. In der Annahme, daß seitens Ihres Verbandes diese Ansicht getheilt wird, bitte ich, bevor ich mich mit den Vorständen der genannten Vereine in Verbindung setze, um Mittheilung, wer bei dieser Besprechung den dortigen Verband zu vertreten berufen ist.

Zugleich habe ich den Auftrag, Ihnen mitzutheilen, daß der Verein der Brauereien Berlins und der Umgebung mit der Beratung der in Bezug auf den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in treffenden Bestimmungen auch die Frage der Bildung eines Einigungsamtes zu verbinden wünscht. Das letztere soll die Aufgabe haben, Differenzen, welche sich zwischen einzelnen Arbeitern oder Gruppen von Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern bzw. den Betriebsleitungen andererseits ergeben und einen Ausgleich innerhalb der Betriebe selbst nicht erwarten lassen, auf dem Wege gemeinsamer Verhandlungen beizulegen. Ich bitte um Nachricht, ob die Vertreter Ihres Verbandes bereit sind, auch in Beratung über diese Frage anzutreten, wobei gleichfalls die Zuziehung des Bierbrauergesellenvereins zu Berlin und des Centralvereins der deutschen Wärtter wünschenswert erscheint.

H. Hoppoldt.

Der Verein der Brauereien hatte also im Anschluß an die Regelung der Bestimmungen des § 616 die Bildung eines Einigungsamtes vorgeschlagen. Von Seiten der Agitationskommission wurde das Schreiben zustimmend beantwortet mit dem Bemerkten, daß die Vertreter des Verbandes an der Zuziehung des Bundesvereins kein Interesse hätten, ferner wurden die zur Verhandlung bestimmten Personen beider Sektionen des Verbandes (5 Mann) bezeichnet.

Daß die Zuziehung des Bundesvereins zu den Unterhandlungen von gar keinem Interesse für die

Verhandlungen selbst und den Abschluß waren, wurde ja klärlieh dadurch bewiesen, daß die Wortführer derselben, die in der Stärke von vier Mann zu den Sitzungen erschienen, wohl inzwischen im Laufe der Sitzungen von dem Wortlaut des § 616 Kenntniß erhalten haben, aber den Sinn der darin enthaltenen Bestimmungen wohl kaum verstanden haben können, wie man aus ihrem meistentheils „großen Schweigen“ und theils gar nicht zur Sache gehörigen Aeußerungen resp. „Anträgen“ entnehmen konnte. Ebenso wenig war auch ihre Anwesenheit zu den Verhandlungen betr. des Einigungsamtes von Interesse, da der Bund ja niemals „Differenzen“ mit den Arbeitgebern hat und mit diesen immer „einig“ ist, also auch kein „Einigungsamt“ braucht. Wohl aber lag aus eben diesen Gründen die sehr begründete Befürchtung vor, daß den Gesamtinteressen der Arbeitnehmer nicht in dem Maße Rechnung getragen werden könnte, als wenn die Bundesvertreter gar nicht zugegen wären. Die Zuziehung derselben war halt eine wohlverstandene Rücksichtnahme auf den Bund, ohne jedes Interesse für die Arbeitnehmer.

In einer gemeinsamen Sitzung vom 9. Juli d. J. wurden die Vorschläge der Brauereien betr. § 616 und das Einigungsamt zur Kenntniß gebracht und auf Anfrage seitens der Verbandsvertreter von den Vertretern der Arbeitgeber erklärt, daß der Verein der Brauereien die Regelung betr. § 616 von der Annahme des Einigungsamtes abhängig mache. Die Entwürfe, die im Verlaufe der verschiedenen Verhandlungen mancherlei Abänderungen erfuhren, wollen wir des Raumes halber nicht veröffentlichen, sondern nur die endgiltig angenommenen Bestimmungen. In dieser Sitzung war man sich darüber einig, die Verhandlungen vorläufig als vertraulich zu behandeln, was einen der Wortführer des Bundes nicht hinderte, einen Vertrauensbruch zu begehen und die Angelegenheit gleich in der „Bundeszeitung“ breit zu treten, wohl in dem Gedanken, wenn man zu der Sache selbst auch nichts gethan hat, so doch wenigstens als Erster etwas Neues darüber zu bringen.

In dieser und den weiteren gemeinsamen Sitzungen — eine am 17. Oktober und die letzte am 12. November — wurden auf Antrag der Vertreter des Verbandes verschiedene Ergänzungen bzw. Verbesserungen angenommen. Bei dem Entwurf bezüglich des § 616 wurde eine genauere Präzisierung des Punktes in § 6 Abs. 3 gewünscht, der von der Behinderung bei Todesfällen in der Familie handelt. Die Vertreter des Vereins der Brauereien erklärten, daß eine präzisere Fassung nicht möglich sei, jedoch wurde loyalste Auslegung zugesichert. Ferner beantragten die Verbandsvertreter, daß die etwaigen Provisionszuschläge für die Flaschen- und Fassbierfahrer bei kurzer Behinderung, Krankheit oder dergleichen nicht unterbrochen, resp. als entschuldigendiger Lohn gerechnet werden. Dem wurde durch Aenderung bzw. Ergänzung des § 4 entsprochen.

In Bezug auf das Einigungsamt wurde die Frist zur Einberufung des Einigungsamtes von 14 auf 10 Tage herabgesetzt (§ 4) — die Vertreter des Verbandes hatten 8 Tage beantragt. Ferner beantragten die Vertreter des Verbandes, die Bestimmung, daß Arbeitnehmer ohne Grundangabe entlassen werden können (§ 9), zu streichen und dafür zu setzen: „mit Grundangabe“; ferner festzusetzen, daß während der Dauer einer Krankheit Kündigung und Entlassung an dem Betroffenen nicht vorgenommen werden dürfen. Diesem letzteren Antrage wurde durch Einfügung des § 6 in die Vereinbarungen bezüglich des § 616 entsprochen. Der erste Antrag wurde durch folgende Aenderung erledigt: „Eine Verpflichtung zur Angabe des Entlassungsgrundes besteht nicht.“ Wenn es auch nicht gelang, den Passus ganz auszumergen, so haben nach den bisherigen Erfahrungen die Arbeitgeber in mehr als 70 Prozent aller Fälle den Grund der Entlassung angegeben und es besteht kein Grund, anzunehmen, daß es jetzt anders werden soll. Bei Fällung eines Schiedspruches muß übrigens der Grund angegeben werden.

Beschlossen wurde ferner auf Antrag der Vertreter des Verbandes, daß als Vorgesetzte im Sinne des § 9 Abs. 5 — Berechtigung zur Entlassung wegen Verhöhnung oder Beleidigung seines Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten — nur solche Personen gelten, welche zur Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind. Der in den §§ 7 und 8 des Entwurfs vorgesehene Obmann des Einigungsamtes wurde durch

einen Unparteiischen ersetzt, der vom Einigungsamt nach seinem Ermessen zur Leitung der Verhandlungen hinzugezogen werden kann, auch das Protokoll der Verhandlungen mit zu unterzeichnen hat und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf. Damit war auch dem Antrag der Vertreter des Verbandes Rechnung getragen, das Einigungsamt des Gewerbegerichts endgiltig entscheiden zu lassen.

Die Vertreter der Arbeitgeber beantragten ihrerseits bezüglich des Einigungsamtes, daß an Stelle des in ihrem Entwurf vorgesehenen Passus, daß das Kuratorium des Arbeitsnachweises das Einigungsamt bilden sollte, aus allen an der Verhandlung theilnehmenden Organisationen Vertreter zum Einigungsamt gestellt werden sollten, während von Verbandsseite die Bestimmung in der alten Fassung beizubehalten gewünscht wurde, und zwar aus den Gründen, weil die Vertreter im Kuratorium aus direkter geheimer Wahl der Arbeitnehmer hervorgegangen sind, und weil nach den verschiedenen Vorgängen wir irgend einem Vertreter des Bundes Vertrauen nicht entgegenbringen können, welches zum eventl. Zusammenarbeiten unbedingt von Nothen ist, und weil bei einem Zuziehen von Vertretern des Bundes zum Einigungsamt die Interessen der Arbeiter in vorkommenden Fällen eine Schädigung erfahren würden. Sonderbar berührte die Stellung der Brauereien, über diesen Punkt die ganzen Verhandlungen scheitern zu lassen. Dieses wollten die Vertreter des Verbandes nicht, so wurde ein Vermittlungsantrag der Arbeitgeber angenommen, daß zwar die Mitglieder des Kuratoriums das Einigungsamt bilden, die im Kuratorium nicht vertretenen Organisationen — Wärtter und Bund — jedoch auch einen Vertreter zum Einigungsamt wählen. Die Vertreter des Verbandes beantragten jedoch, im Protokoll, das hier wie in allen Sitzungen Professor Dr. Struoz führte, zu bemerken, daß sie nach den bisherigen Erfahrungen in derartigen Angelegenheiten nicht das Vertrauen hätten, daß die Bundesmitglieder die Interessen der gesammten Brauereiarbeiter zu wahren gemitt und im Stande sind, und daß sie den Bund als eine Organisation zur Wahrung der Interessen der Arbeiter nicht anerkennen, wogegen kein Widerspruch erfolgte, welchem auch die Arbeitgeber zustimmten und welchem auch dem Sinne nach stattgegeben wurde.

Auf Antrag der Arbeitgeber wurde ferner Abs. 3 des § 10 des Entwurfs gestrichen, nach welchem auch Unorganisirte das Einigungsamt bei vermeintlicher ungerechter Kündigung oder Entlassung anrufen konnten; jedenfalls hat die Arbeitgeber der Gewerkschaften gelehrt, daß die Unorganisirten sich der Organisation anschließen sollen. Diese werden nun hoffentlich wissen, was sie zu thun haben.

Die endgiltigen Bestimmungen betr. des § 616 und des Einigungsamtes lauten nach den erfolgten Aenderungen und Annahmen in der letzten Sitzung folgendermaßen:

Vorschlag,

betreffend die Regelung der im § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmungen.

§ 6. Krankheit.

Arbeitnehmer, welche in Folge von Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten bis zur Dauer von drei Tagen den ihnen zustehenden Lohn fortgezahlt.

Erkrankte Arbeitnehmer mit mindestens halbjährigem Dienstalter — d. h. solche Arbeitnehmer, welche bis zum Beginn der Erkrankung mindestens ein halbes Jahr hindurch ununterbrochen im Dienstverhältnis bei der Brauerei gestanden haben — erhalten vom vierten Tage ihrer Arbeitsunfähigkeit ab auf die unten näher bestimmte Zeit drei Viertel des ihnen bei Beginn der Erkrankung zustehenden Lohnes fortgezahlt, wenn sie Frau oder Kind zu ernähren haben, und zwei Drittel des Lohnes, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Zeit, auf welche diese Lohnfortzahlung gewährt wird, bemittelt sich nach dem Dienstalter des Arbeitnehmers und beträgt:

bei halbjährigem Dienstalter	4 Wochen,
einjährigem	13
dreijährigem	26

Bei Arbeitnehmern, welche ihrer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bei solchen Krankentagen genügen, deren Sätze die Krankunterstützung auf eine geringere Zeit als 26 Wochen beschränken, endet auch die Fortzahlung des Lohnes mit Ablauf dieses geringeren Zeitraumes.

Die erkrankten Arbeitnehmer müssen sich auf die ihnen nach den Absätzen 1 bis 3 fortzuzahlenden Lohnbeträge diejenigen Beträge anrechnen lassen, welche ihnen für die fragliche Zeit aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Versicherung als Krankengeld — einschließlich des gemäß § 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom Arbeitgeber zu gewährenden Zuschusses — oder als Unfall- oder Invalidenrente zutommen.

Im Falle der Verpflegung in einer Krankenanstalt, gleichviel ob in Folge von Erkrankung oder Unfall, sind fortlaufend diejenigen Beträge anzurechnen, welche bei nicht einge-

Arbeiter-Versicherung auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes als Krankengeld zu zahlen sein wird. Dem in Anrechnung zu bringenden Krankengeld wird bei einem Unfalltode von der letzten bis dreizehnten Woche derjenige Betrag zugerechnet, welcher gemäß § 12 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom Arbeitgeber als Zuschuß zu gewährt ist.

Die Arbeitnehmer müssen die Erkrankung ihrem Vorgesetzten oder im Komptoir der Brauerei baldmöglichst anzeigen und den Nachweis über ihre Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer auf Erfordern durch ein ärztliches Attest erbringen. Nach näherer Bestimmung der Brauerei von einem Krankenpflege-Bezirk oder einer mit Zustimmung des Arbeiters Ausschusses von der Brauerei ernannten Vertrauensärzt auf Kosten der Brauerei auszustellen ist.

§ 4. Militärische Dienstpflicht und Übungen. Arbeitnehmer, welche zur Ableistung ihrer militärischen Dienstpflicht einberufen werden, scheiden damit aus dem Dienstverhältnis bei der Brauerei aus.

Arbeitnehmer, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden, erhalten während der Dauer der Übung, höchstens jedoch für die Zeit von nicht Wochen, drei Viertel des ihnen bei Beginn der Übung zustehenden Lohnes fortgezahlt, wenn sie Frau oder Kind zu ernähren haben, und zwei Drittel des Lohnes, wenn dies nicht der Fall ist.

Ein Wagnis der den Arbeitnehmern während der Dauer der Übung zustehenden militärischen Kompetenzen und Familienunterstützungen (Gesetz vom 10. Mai 1892) findet nicht statt.

Auf die nur zu vorübergehender, 14 Tage nicht überschreitender Beschäftigung angenommener Arbeitnehmer finden die Bestimmungen des Absatz 1, dagegen nicht die der Absätze 2 und 3 Anwendung.

§ 5. Andere Fälle der Verhinderung.

Wird ein Arbeitnehmer, abgesehen von den in §§ 4 und 5 beschriebenen Fällen, durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne seine Verschulden für eine die Dauer eines Tages nicht überschreitende Zeit an der Arbeitshaltung nachweislich verhindert, so wird ein Lohnzahlung nicht gemacht, sofern nicht der Arbeitnehmer anderweit Entschädigung für den gebuchten Zeitverlust erhält.

Dauert die Verhinderung über einen Tag hinaus nachweislich an, so gilt das Gleiche wie bei Absatz 1. Doch wird die Lohnfortzahlung in keinem Falle länger als für drei Tage gewährt.

Als Beispiele der Verhinderung gelten: a. Verletzungsbeschwerden; b. Zugverspätungen; c. Teilnahme an sonstigen Versammlungen oder öffentlichen Wahlen; d. Anwesenheit als Zeuge eines Gewerbegerichts, eines Schiedsgerichts oder dergleichen; e. Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, bei welchen das persönliche Erscheinen notwendig ist; f. plötzlicher Todes- oder schwerer Erkrankungsfall eines dem Hausstande angehörigen Familienmitgliedes.

Die Arbeitnehmer müssen von der Verhinderung ihrem Vorgesetzten oder im Komptoir der Brauerei Anzeige erlassen, sobald dies möglich ist; bei einer vorausgehenden Verhinderung also bereits vor deren Eintritt; sie müssen gleichzeitig in geeigneter Weise den Nachweis der Verhinderung erbringen.

Unter „Lohn“ im Sinne der §§ 4, 5 und 6 werden alle dem Arbeitnehmer zustehenden baaren Bezüge verstanden; Naturalbezüge bleiben bei der Lohnfortzahlung außer Anschlag.

Bei Arbeitnehmern, deren Bezüge nicht feststehen, wird der Durchschnitt der letzten 12 Beschäftigungsmoende oder, falls der betreffende Arbeitnehmer noch nicht 12 Wochen beschäftigt war, der Durchschnitt seiner Beschäftigungsdauer zu Grunde gelegt.

Wagt sich auf diese Weise ein Durchschnittslohn nicht feststellen, so wird ein Lohnsatz von 5 Mark pro Tag zu Grunde gelegt.

In keinem Falle kommen mehr als 32 Mark pro Woche zur Anrechnung.

§ 6. Erreicht das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers bei der Brauerei in Folge einer schon vor Beginn der Verhinderung erfolgten Kündigung sein Ende vor Ablauf der in den §§ 4, 5 und 6 bestimmten Zeiten, so hört damit auch die Lohnfortzahlung auf.

Zur Abrechnung erreicht die Lohnzahlung ihr Ende vor Ablauf der in §§ 4, 5 und 6 bestimmten Zeiten nur, sofern eine Entlassung auf Grund der §§ 133 und 134a der Gewerbeordnung stattfindet.

§ 7. Ansprüche, welche über die in den §§ 4 bis 6 enthaltenen Bestimmungen hinausgehen, stehen den Arbeitnehmern auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu.

§ 8. Urlaub. Wenn ein Arbeitnehmer Urlaub nachsucht und bewilligt erhält, ohne daß der Fall einer wirklichen Verhinderung (§§ 4 bis 6) vorliegt, so wird für die Urlaubsdauer der Lohn nur insoweit zugesagt, als dies bei der Urlaubsbewilligung ausdrücklich zugestimmt ist und das Dienstverhältnis nicht etwa während der Urlaubszeit auf Grund der gesetzlichen oder auf Grund der in dieser Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen sein Ende erreicht.

Einigungsamt.

Zwischen dem Verein der Brauereiarbeiter Berlins und der Umgebung, vertreten durch seinen Vorstand, einerseits, den Sektionen I (Brauerei) und II (Gülfarbeiter) des Gewerksbundes deutscher Brauereiarbeiter, vertreten durch ihre Agitationskommission, dem Metzbräuer-Gesellenverein zu Berlin und dem Zentralverein deutscher Metzger, vertreten durch ihre Vorstände, andererseits, ist heute folgendes Abkommen getroffen worden:

§ 1. Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in dem zum Verein der Brauereiarbeiter Berlins und der Umgebung gehörigen Brauereiarbeiter- und Gülfarbeiter-Verhältnis im Allgemeinen oder im Einzelnen betreffen, zur Prüfung und Beilegung von Beschwerden der in den Brauereiarbeiter-Verhältnis beschäftigten Arbeitnehmer wird ein Einigungsamt gebildet.

§ 2. Das Einigungsamt soll bestehen aus den jeweiligen vier dem Stande der Arbeitgeber und vier dem Stande der Arbeitnehmer angehörnden Mitgliedern — von Erbsparern — des Arbeitervereins, welchem der von dem Verein der Brauereiarbeiter Berlins und der Umgebung ernannte Arbeitnachsweise angeschlossen ist, mit der Aufgabe jedoch, daß jede der Einigungsämter mindestens einen Mitgliedern vertreten sein muß.

§ 3. Ist dies nach der Zusammenfassung des Arbeitervereins nicht der Fall, so ist jede in demselben nicht vertretene Organisation berechtigt, aus ihrer Mitte einen Vertreter nach Einigung mit dem Einigungsamt zu wählen.

§ 4. Höchstens vier, so ist der Verein der Brauereiarbeiter Berlins und der Umgebung berechtigt, eine entsprechende Zahl von Mitgliedern und Erbsparern aus dem Stande der Arbeitgeber zu dem dem Arbeiterverein angehörenden Vertretern hinzuzuzählen.

§ 5. Das Einigungsamt wählbar sind alle diejenigen, welche für das Kuratorium wählbar sind.

§ 6. Soweit eine besondere Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für das Einigungsamt vorgenommen ist, ist dieselbe alsbald nach der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums von den betreffenden Organisationen vorzunehmen. Die Wahlperiode ist dieselbe wie diejenige der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7. Der Vorstand des Vereins der Brauereiarbeiter Berlins und der Umgebung hat jeweils für die baldmöglichste Konstituierung des Einigungsamtes Sorge zu tragen und den Vorständen der anderen Organisationen die Namen der Mitglieder und Stellvertreter des Einigungsamtes bekannt zu geben.

§ 8. Die Verhandlungen werden geleitet von einem von den Arbeitgebern zu wählenden ersten Vorsitzenden, der in Abschiedsentscheidungen durch einen von den Arbeitnehmern gewählten zweiten Vorsitzenden mit gleichen Rechten und Pflichten vertreten wird.

§ 9. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende ladet zu den Sitzungen ein. Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert sind, müssen ihre Erbsparern sobald als möglich benachrichtigen.

§ 10. Das Einigungsamt tritt zusammen auf Antrag einer der vertragschließenden Vereinigungen.

§ 11. Anträge auf Erhebung des Einigungsamtes sind an beide Vorstände zu richten, welche sich über den Zeitpunkt des Zusammentritts zu verständigen haben. Der Zusammentritt muß spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 12. Bei den Verhandlungen werden die vertragschließenden Vereinigungen durch ihre Vorstände oder deren Beauftragte vertreten.

§ 13. Handelt es sich um Angelegenheiten, die Mitglieder des Einigungsamtes unentgeltlich — also nicht lediglich indirekt — vermöglicher Zugehörigkeit zu einer der vertragschließenden Vereinigungen — betreffen, so dürfen diese an den Verhandlungen nicht teilnehmen, sondern müssen sich durch ihre Erbsparern vertreten lassen.

§ 14. Das Einigungsamt kann zur Klärung des Sachverhaltes jederzeit Sachverständigen vernehmen, sowie alle erforderlichen Ermittlungen veranlassen.

§ 15. Das Einigungsamt tritt in Beratung, wenn mindestens je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erschienen sind.

§ 16. Beschlüsse, welche zur Einleitung des Verfahrens und zur Vorbereitung einer Einigung oder eines Vergleiches erforderlich erscheinen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der anwesenden, zur Abstimmung berechtigten Mitglieder.

§ 17. Kommt eine Vereinbarung zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien zu Stande, so ist der Inhalt derselben schriftlich festzustellen und von den Parteien sowie den Mitgliedern des Einigungsamtes zu unterzeichnen.

§ 18. Kommt eine Vereinbarung zwischen den sich gegenüberstehenden Parteien nicht zu Stande, so kann das Einigungsamt einen Schiedsspruch abgeben, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Vertreter der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer erforderlich ist.

§ 19. Ist in einer Sitzung des Einigungsamtes die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erschienen, so ist eine zweite Sitzung innerhalb 8 Tagen einzuberufen.

§ 20. Die Bestimmungen darf nur die gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilnehmen. Sind auf einer Seite mehr Mitglieder anwesend als auf der anderen, so scheiden bei der Abstimmung die dem Lebensalter nach jüngeren Mitglieder aus.

§ 21. Das Einigungsamt kann nach seinem Ermessen zur Leitung der Verhandlungen einen Unparteiischen zuziehen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf.

§ 22. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen des Einigungsamtes ist ein Protokoll zu führen, welches von den beiden Vorsitzenden, und falls der Unparteiische teilgenommen hat, auch von diesem zu unterzeichnen ist. Von diesem Protokoll ist dem an der Verhandlung beteiligten Vereinigungen je ein Exemplar zu stellen.

§ 23. Die vier vertragschließenden Vereinigungen erkennen folgende Grundzüge sowohl für die Verhandlungen des Einigungsamtes wie auch für das Verhältnis der in dem vereinigen Brauereiarbeiter angestellten Arbeitnehmer zu ihren Arbeitgebern als maßgebend an.

§ 24. Für die Einstellung von Arbeitnehmern gelten die Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes vom 24. Dezember 1894 bezw. 18. Dezember 1895.

§ 25. Den vereinigen Brauereiarbeitern steht nach wie vor das Recht zu, Arbeitnehmer unter Innehaltung der gesetzlichen oder der in den Arbeitsordnungen festgesetzten Kündigungsfristen zu entlassen. Eine Verpflichtung zur Abgabe des Entlassungsgrundes besteht nicht.

§ 26. Die beteiligten Brauereiarbeiter sind ferner berechtigt, Arbeitnehmer ohne Innehaltung der Kündigungsfrist auf Grund der in den §§ 123 und 124a der Gewerbeordnung oder der in den Arbeitsordnungen enthaltenen, hierfür maßgebenden Bestimmungen sofort zu entlassen.

§ 27. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Gewerkschaft oder Vereinigung soll jedoch ebenso wenig ein Grund zur Entlassung von Arbeitnehmern geben, wie die Tätigkeit oder Agitation für eine der vorgelegten Organisationen außerhalb des Betriebes, es sei denn, daß sich der betreffende Arbeitnehmer dabei einer Verhöhnung oder Beleidigung seines Arbeitgebers bzw. dergleichen Vorgehen, welche zur Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, oder einer absichtlichen Schädigung der geschäftlichen Interessen seines Arbeitgebers schuldig gemacht hat.

§ 28. Macht ein Arbeitnehmer unberechtigter oder irrtümlicher Weise geltend, daß er entlassen sei, so kann er sich deswegen zunächst an die Leitung oder an den Arbeitersauschuß der betreffenden Brauerei wenden.

§ 29. Geschieht dies nicht oder wird auf diesem Wege die Zurücknahme der Kündigung oder Entlassung nicht erreicht, so können diejenigen Arbeitnehmer, welche einer der obgenannten Organisationen angehören, den Fall abdem ihrer Organisation vorbringen. Dieser bleibt es überlassen, ob sie eine Beratung und einen eventuellen Schiedsspruch des Einigungsamtes (§ 7) herbeiführen will.

§ 30. Die vertragschließenden Vereinigungen verpflichten sich, die auf vorstehende Weise zu Stande gekommenen Einigungen und Vergleichsentscheidungen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Durchführung derselben Sorge zu tragen.

§ 31. Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft und kann von jeder der vier Vereinigungen mit einer Frist von 3 Monaten aufgekündigt werden.

Die Vereinsbrauereien stellen, abgesehen von dem Vereinsbeschlusse, jede einzeln durch Unterschrift ihre Zustimmung zu den vorstehenden Vereinbarungen bekräftigen und treten letztere dann, sowie die Zugeständnisse laut § 616 nach Abgabe der Bestimmungen am 1. Januar 1903 in Kraft.

Korrespondenzen.

Berlin (Sekt. I). Die leider nur mittelmäßig besuchte Versammlung vom 23. November, die wichtige Beschlüsse zu fassen hatte, zeigte gerade nicht von großem Interesse mancher Mitglieder für die Aufgaben der Organisation. Der Vorsitz in der Verhandlung über die Verhandlungen der Arbeiter an den verschiedenen Stellen Zeitung durch Erheben von den Sigen. Arbeitersekretäre hörten sich alsdann einen lehrreichen, mit spannender Aufmerksamkeit verfolgten Vortrag über den gewerblichen Arbeitsvertrag. Die wichtigsten Bestimmungen des B. G. B. und der Gewerbeordnung für den gewerblichen Arbeiter herausgreifend und an zahlreichen, aus der Fülle seiner Erfahrungen als Gewerbegerichtsbekannter und Gewerkschafts-Sekretär gewonnenen Beispielen erläutern, kam Redner zu dem Schluß, daß die Gesetzgebung wohl sozialen Geist atmen, aber durch die Anknüpfung der geltenden Rechte den Arbeitern doch nicht den Vorteil bringen, den der Gesetzgeber gewollt hat, und daß die Gewerkschaften die Aufgabe haben, überall wo es ihnen möglich ist, ihren Einfluß geltend zu machen, um die Gesellschaft immer mehr mit dem sozialen Geist zu inspirieren und sie für die berechtigten Forderungen der Arbeiter empfänglich zu machen. Alsdann gab Kollege Erdger den Bericht über die Verhandlungen mit dem Verein der Brauereiarbeiter betr. § 616 und das Einigungsamt über die letzte entscheidende Sitzung und über die beantragten und stattgefundenen Verhandlungen der ursprünglichen Entwurfs. Von den Bestimmungen, die nicht ganz nach unserem Sinne ausgefallen sind, ist zu erwähnen der § 9 des Einigungsamtes Entwurfs, der von der Entlassung ohne Grundangabe handelt; doch werden die organisierten Arbeiter auch bei der jetzigen veränderten Fassung dieser Bestimmung vor unangenehmer Entlassung geschützt werden können. Weiter ist das Einigungsamt nicht in der von uns gewünschten Form zu Stande gekommen und wollten die Arbeitgeber an diesem Punkte konsequenterweise die Verhandlungen scheitern lassen, wenn wir auf den Bestimmungen ihres eigenen Entwurfs beharren und nicht darauf eingehen, daß auch die Bundesgesellen im Einigungsamt vertreten sein sollten. Daß die Interessen der Gesamtarbeiter bei einer Vertretung des Bundes im Einigungsamt nur geschützt werden und wie zu den Bundesmitgliedern sein Vertrauen haben können, das zu einem entsprechenden Zusammenarbeiten notwendig ist; daß der Bund nicht gewillt und im Stande ist, die Interessen der Kollegen zu vertreten, beweisen, von früheren bezeichnenden Fällen ganz abgesehen, folgende neue Beispiele: Als wir bei der Lohnbewegung 1900 beantragten, daß auch den Bierbierern so viel freie Zeit zu gewähren, sei das ihr Mittagbrot außerhalb des Betriebes oder wenigstens im Sudhaus einnehmen könnten, und auch die Arbeitgeber diese Forderungen für berechtigt hielten, waren die Vertreter der Bundesgesellen damit nicht einverstanden und Herr Sched erklärte, wenn auch dieser Antrag angenommen würde, er doch nicht früher das Sudhaus verlassen würde, bis das Bier aus der Kanne hätte. Ferner hat Herr Sched als Vertreter des Bundes sich bei den Verhandlungen bezgl. des § 616 und des Einigungsamtes des Vertrauensbruches schuldig gemacht, um den Bundesmitgliedern etwa weiß zu machen, sie hätten zu den Verhandlungen etwas beigetragen, oder um den Arbeitgebern möglichst schnell den Dorn zu beseitigen zu legen. Ein weiterer Fall dazwischen ebenfalls aus den jetzigen Verhandlungen. Als wir im Laufe der Diskussion mit den Arbeitgebern auf unsere bestehenden Vereinbarungen zu sprechen kamen, und erklärten, daß wir mit der Anknüpfung, welche ihnen die Arbeitgeber geben, nicht einverstanden seien und daß uns die Ansicht der Arbeitgeber herauszufallen geben werde, Tarifverträge mit ihnen abzuschließen, wo eine andere Anknüpfung unmöglich sei, die Arbeitgeber sich auch damit einverstanden erklärten, fanden wir in einer der nächsten Nummern der „Bundeszeitung“, daß sie schon einen „Tarif“ ausgearbeitet haben. Sind auch solche Runderden lächerlich an sich und ohne jede Bedeutung für die Sache selbst, so zeigen sie doch, daß solche Leute auch nicht das geringste Vertrauen beanspruchen können. Bei dem Apothekerstreik, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Orts-Krankenkassenverbänden gemeinsam gegen die Ausbeutung durch die Apotheker vorgehen, Betriebs- und Innungsstellen sich anschließen, blieb es der Krankenkasse der Bundesgesellen, wo Arbeiter allein zu bestimmen haben, vordereiten, zum Schaden ihrer Mitglieder die Taschen der Apotheker zu füllen. Allenfalls ist ein Apotheker mit einem Brauereiarbeiter verwandt oder verschwägert und deshalb die große Rücksichtnahme. Aus allen diesen Gründen ist unser Mißtrauen nur zu gerechtfertigt, doch um die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, stimmten wir dem Antrag der Arbeitgeber zu. Früher empfahl alsdann die Annahme der Vereinbarungen in dieser Form. Dasselbe that in der Diskussion Gewerkschaftssekretäre Köhler, der die Zustimmung der Gewerkschaftskommission dazu erklärte, und wurden dieselben dann gegen 5 Stimmen angenommen. — 6 Kollegen wurden dann zum zweiten Mal ausgenommen. Sodann teilte noch mit, daß auf Veranlassung des Gewerkschafts Erhebungen über die Arbeitslosigkeit durch die Gewerkschaftskommission veranlaßt werden sollen; die den Vertrauensleuten zugehenden Karten sind gewissenhaft auszufüllen. Zur Weihnachtsgabe für die arbeitenden Verbandsmitglieder wurde beschlossen, Sammelbriefe auszugeben.

Berlin (Sektion II). Die sehr gut besuchte Versammlung am 30. November erklärte sich nach einem Vortrag des Kollegen Neumann mit dem Entwurf zur Regelung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines Einigungsamtes durch Abstimmung einverstanden. Aus den Ausführungen Neumanns ging hervor, daß sich bereits eine große Anzahl von Wanderversammlungen mit dieser Materie beschäftigt hat und dieselben auch einen bedeutenden agitatorischen Erfolg hatten. Insbesondere wurde das Resultat bei den noch folgenden Versammlungen dasselbe sein. Ueber den wirklichen Wert der Abmachungen werde man am besten später urtheilen können, da die Praxis denselben erst ergeben muß. — Die Versammlung bestimmte alsdann eine Anzahl von Kollegen, welche in der am Sonntag, den 7. Dezember, stattfindenden öffentlichen Brauereiarbeiter-Versammlung als Kandidaten zur Wahl des Ausschußes des Arbeitsnachweises aufgestellt werden sollen.

Wiesbaden. Am Sonntag, den 9. November, fand im Hofe Mark's, Hofstraße, die Monatsversammlung statt. Dieselbe war ziemlich gut besucht, jedoch von den hiesigen Kollegen nicht. Die Kollegen von Wilhelm a. D. Nord waren wohl besser vertreten als die hiesige Zunftliste. Eine Aufnahme sowie eine Umkehrung waren zu verzeichnen. Der Bericht der Gewerkschaftsdelegation ergab, daß sich die beiden Kartelle, denen die hiesige Zunftliste angehört, endlich damit einverstanden erklärten, wie das Statut des Brauereiarbeiter-Bundes es vorschreibt betreffs Mitgliedschaft an die Kartelle. Darauf hielt der Hauptvorsitzende Kollege Bauer-Dannover einen Vortrag über die mißliche Lage der Brauereiarbeiter, und erklärte der Versammlung die direkten und indirekten Aufgaben, die auf jeden Arbeiter durch die Gesundheitspolitik der Agarie

entlassen würden und danach, daß im Falle der Tarif-Entscheidungen, die Kaffeehändler der Arbeiter bedeutend verschuldet wären. Weiter erklärte er, wie die Kaffeehändler bemüht sind, ihre Arbeitskräfte durch bessere zu ersetzen. Lediglich zu dem Zwecke, einen höheren Profit zu erzielen. Dieses sei z. B. auch deutlich zu erkennen durch die niedrigeren Bezahlungen der Kaffeehändler-Verarbeitenden. Als ein treffendes Beispiel von der von Bundesseite gepredigten Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer führte er das Beispiel aus einer hiesigen Brauerei an, in welcher eine Anzahl Bundesmitglieder nach jahrelanger Tätigkeit einfach ohne jeden Grund entlassen wurden, nachdem sie sich zuvor noch Abzüge von dem so schon niedrigen Lohne gefallen ließen. Gätten diese Kollegen dem Verband angehört, so hätten sie sich das so ohne Weiteres nicht gefallen lassen brauchen und wären Mittel und Wege gefunden worden, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Dessenhalb sind dadurch nicht Wenige, und besonders die hiesigen Bundesmitglieder, von dem Glauben an die Harmonie kurirt und schließen sich dem Verbands an. Auch gedachte der Vortragende der ausgesprochenen Mitglieder in West und ermahnte, sich an dieser bedauerlichen Handlung kein Beispiel zu nehmen, denn es wäre nicht das erste Mal, daß das Ertragen wieder stören ging, wenn die Kollegen glaubten, die Organisation nicht mehr zu gebrauchen. Der Vortragende ermahnte noch, dem Vortrag nicht nur Beifall zu geben, sondern das Gehörte auch zu beherzigen und dementsprechend immer weiter zu agieren.

Gera. Die Versammlung vom 15. November war sehr gut besucht. Zum 1. Punkt hielt Herr Dr. med. Otsch, hier, einen sehr belehrenden Vortrag über „Lungen-tuberkulose“ und führte in verständlicher Weise die vielfache Art der Verbreitung und Entzweiigung der Tuberkulose an, so z. B. durch Vererbung, ausschweifende Lebensweise, Enthaltung genüsslicher und guter Nahrung, zu wenig reiner, sauerstoffhaltiger Luft, durch veraltetes chronisches Nahrungsmittel, zu kaltes Trinken; ferner noch vom Genuß roher Milch tuberkulöser Mütter und minderwertigen Fleisches usw. wurde das Blut geschwächt und in Folge dessen finde die Tuberkulose leichter ihren Sitz. Ferner besprach er die Heilung derselben und wie nützlich und vorteilhaft es sich erweise, derartige Kranke im ersten Stadium in den bereits schon errichteten Heilanstalten unterzubringen, und wie man sich am besten gegen die Tuberkulose schützt. Die erste Grundbedingung sei Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung und Wohnung, ferner gute Ernährung und reich sauerstoffhaltige Luft. Nach 1stündigem Vortrage wurde dem Vortrager reich Beifall zu Theil. Zu Punkt 2 berichtete Zahn I vom Kartell, es solle wiederum wie alle Jahre eine Weihnachtsgabe an den Durchreisenden, sowie an Arbeiter am Orte veranfaßt werden, und mürden die Gewerkschaften dazu aufgefordert, recht nennenswerte Geschenke zu machen. Bei der Vertreterwahl der Ortskrankenkasse, welche nächsten Monat stattfindet, seien vom Kartellkartellstück aus berechtigten Gründen auch organisierte Klassenvertreter, Nuprecht und Wacker, in Vorschlag gebracht. Sonnabend, den 29. November, finde ein Frauenvortrag statt, und solle ein jeder auch die seineinige mitbringen. Zu Punkt 3 wurde eine Christbaumverlosung am 1. Feiertag bei Michel zu veranstalten, angenommen. Unter „Verschiedenes“ wurde angeregt, die Versammlungen im Laufe des Winterhalbjahres auch ab und zu Sonntag abzuhalten.

Oreitz. Die Versammlung vom 16. November war ziemlich gut besucht und wurden als erster Punkt die Differenzen mit der Feldschlösschen-Brauerei verhandelt, wo bei Oberbürgermeister selber anwesend war und derselbe tüchtig ins Gebot genommen wurde ob seines Vorgehens gegen die Kollegen und Beihilfinge. Auch wurde ihm mitgetheilt, ja nichts gegen den Verband zu unternehmen, was er auch bereitwillig zusagte. Wegen des Artikels in der „Volkszeitung“, wie er auch im Verbandsorgan gestanden hat, hatte der Besitzer der Feldschlösschen-Brauerei, Herr Wichemar, nicht Alles in Ordnung gefunden. Er wollte eine 16stündige Arbeitszeit des Bierstellers durchaus nicht anerkennen, aber durch Vermittlung des Vorsitzenden der Zahlstelle wurde die Angelegenheit zur beiderseitigen Zufriedenheit geregelt und von Herrn Wichemar die Versicherung gegeben, dem Verband in jeder Weise etwas in den Weg zu legen. Nun, Brauereiarbeiter von Oreitz, Ihr habt gesehen, daß es bloß eines Zusammenhaltens bedarf und der Erfolg ist auf unserer Seite. Darum, wer noch nicht Mitglied des Verbandes ist, lasse sich aufnehmen, und jeder, der in unseren Reihen ist, kämpfe mit und berathe mit. Dann kommen wir auch zum Ziel.

Hamburg. Am Sonntag, den 16. November, fand eine gut besuchte Versammlung der Brauer im „Hammontia-Gesellschaftshaus“ statt. Hierzu war auch der Bundesverein eingeladen. Eine Vertretung im Bureau leiteten die Mitglieder desselben ab. Ueber „Paritätische Arbeitsnachweise“ referierte Arbeiterleiter Reich, der hierzu ungefähr folgendes ausführte: Die verschiedenartigen Arbeitsnachweise bilden gewissermaßen eine Mittel- oder Sammelstelle, wo sich die beiden Faktoren, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf halbem Wege entgegenkommen, um einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Die Arbeitsvermittlung selbst liege sehr im Argen; schon seit Jahren streite man sich darum, ob dem kommunalen oder dem paritätischen Arbeitsnachweise der Vorrang gebühre. Vor zwei Jahren habe sich das hiesige Kartell mit dieser Frage befaßt und habe beschlossen, sich mit einer Eingabe an den Senat betr. eines kommunalen Arbeitsnachweises zu wenden. Die Eingabe sei aber zurückgewiesen, indem auf den Arbeitsnachweis der Paritätischen Gesellschaft verwiesen und hinzugefügt worden, zur Zeit liege kein Bedürfnis vor. Auch die Hamburger Arbeiter, die Steuer, der Verband der Eisenindustriellen u. s. w. verfügten über eigene Arbeitsnachweise. An Arbeitsnachweisen sei kein Mangel. Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwählten solche, beide Faktoren nähmen für sich das Recht in Anspruch, allein berechtigt zu sein, die Arbeitsnachweise einzelfig zu verwalten. Dies sei ohne Zweifel nicht richtig. Ein Arbeitsnachweis müsse sich auf das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stützen können, nur dann könne er zum Segen der Allgemeinheit wirken. Wolle man dieses Vertrauen herstellen, dann bleibe wieder kein anderer Weg übrig, als den Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verwaltung der Arbeitsnachweise zu gleichen Theilen, mit einer unparteilichen Spitze, zu übertragen. Es werde schwer halten, die Arbeitgeber dazu zu bewegen, die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften anzuerkennen und zu benutzen, ebenso wenig sei es von den Arbeitnehmern zu verlangen, den Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber Vertrauen entgegen zu bringen, denn dieselben würden sich meistens als Maßregelgebühren erweisen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß es keinen Vortheil bringe, die Arbeitsnachweise bei Arbeitsniederlegungen als Kampfmittel zu benutzen, weil eher würden die Arbeitgeber dazu in der Lage sein. Nothwendig sei es daher, einen neutralen Boden herzustellen und auf diesem den Versuch zu machen, in allen Arbeiterkategorien paritätische Arbeitsnachweise zu errichten; dieselben könnten dann immer noch zu Gunsten der Gewerkschaften ausgebaut werden. Befehaler Beifall wurde dem Referenten zu Theil. In der darauf erfolgten lebhaften Debatte wurde zunächst hervorgehoben, daß wir uns schon seit Jahren damit befaßt hätten, die Arbeitgeber dazu zu bewegen, unseren Arbeitsnachweise anzuerkennen, aber leider bis jetzt immer vergebens. Gewöhnlich wurde diese Frage dahin beantwortet, daß ein Bedürfnis unter den jetzigen Verhältnissen nicht vorliege, sich mit einem Arbeitsnachweis zu beschäftigen. Es müsse jetzt einmal der Versuch gemacht werden, endlich was zu schaffen. Die Verhältnisse mit der Stellungsvermittlung lägen hier sehr im Argen; einige Brauereien be-

trügen den Arbeitsnachweis des Verbandes, einige wieder den des Bauers, oder die Arbeiter würden von außerhalb eingestellt, und so würden die Hamburger Kollegen gezwungen, monatlang auf dem Straßenplaner zu liegen und würde es den älteren Kollegen fast unmöglich gemacht, hier in Wettbewerb zu treten. Sie müßten ihrem Beruf wieder folgen und in anderen Beschäftigung suchen. Für uns wäre die jetzige Arbeitsvermittlung unhaltbar, zumal jetzt auch einige Brauereien anfangen, die Brauer, also die besser bezahlten Kräfte anzuzumengen und an ihre Stelle ungeschulte, billiger bezahlte Kräfte stellen. Die Mitglieder des Bundesvereins erklärten, daß sie gegen die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises verschiedene Bedenken hätten. Von den Mitgliedern des Verbandes wurden die Bedenken aber treffend widerlegt. Folgende Resolution wurde unter Zustimmung der Mitglieder des Bundes einstimmig angenommen: „Die am 13. November bei Horn tagende öffentliche Brauerversammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten beifällig und die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises vollstimmig einverstanden. Derselbe erblickt darin eine wesentliche Verbesserung in der Arbeitsvermittlung und erbietet durch Errichtung desselben eine rechtliche Lösung der Arbeitsnachweiserfrage.“ — Es wurde noch eine Kommission gewählt, die beauftragt wurde, mit dem Bundesverein gemeinschaftlich den Versuch zu machen, die Arbeitsnachweiserfrage zur Zufriedenheit zu lösen. In die Kommission wurden Oasser, Eöllinger und Fack gewählt.

Kiel. (Sektion I.) In der am 15. November abgehaltenen gut besuchten Versammlung ließen sich zwei Kollegen ausfinden. Nachdem die Beiträge zum Gemerkschaftshaus und Sterbegeld eingesammelt waren, nahm die Versammlung zwei Kartellberichte entgegen. Der Delegierte hob besonders hervor, daß die Zahlstelle von 1903 ab zwei Zeitungen mehr empfangen müßte, eine hiervon erhält das Arbeiter-Sekretariat und eine bleibt der Zahlstelle zur Aufbewahrung. Nachdem folgte die Abrechnung vom 8. Quartal. Der Vorstand und die Kassieren berichteten, daß Alles in bester Ordnung sei, worauf dem Kassierer Danksagung erteilt wurde. Unter „Verschiedenes“ wurde wieder, wie schon immer, hervorgehoben, daß alle Brauereien die höher bezahlten Arbeiter durch billigeren ersetzen lassen, und so die festgesetzte Lohnhöhe von 2 Mark nicht anbehalten. Zur Sprache kam dann noch, daß sehr viele Kollegen es vorgehen, und nichts nützend, Zeitungen zu halten, und die uns vertretende Presse vernachlässigen.

Kulmbach. Kamn daß die Vereinbarungen zwischen den Vereinigten Brauereien und dem Vorsitzenden des Zentralverbandes getroffen sind, bemühen sich verschiedene Brauereien, dieselben zu durchbrechen. Die 1. Aktien-Brauerei und die Reichelbrauerei hatten je einen Mann, entgegen den Vereinbarungen, ohne Benutzung des Städtischen Arbeitsamtes und mit Übergehung der dorthin angemeldeten arbeitslosen Brauereiarbeiter eingestellt (auch andere Brauereien sollen dazwischen schon gemacht haben), allerdings wurden diese zwei Leute nach Meldung des Vorstandes wieder entlassen. Sonderbar ist, daß die Herren von den beiden Brauereien als Beweggründe ihrer Verletzung Mittel mit den Betreffenden angaben. Mittel ist eine schöne menschliche Tugend, aber seltsam, daß dieses Mittel in dem Augenblick und da nicht mehr vorhanden ist, wo es sich um die arbeitslosen Brauereiarbeiter am Orte handelt. Für diese beiden Leute hat man wohl Arbeit gehabt, denn ohne Arbeit beschäftigt man Niemand und zahlt ihm Lohn, aber nach Entlassung derselben war auch keine Arbeit mehr da, Andere wurden dafür nicht eingestellt, denn es wären ja arbeitslose Brauereiarbeiter dazu gekommen und gegenüber diesen hört diese schöne menschliche Tugend auf. Und dabei ist in der Reichelbrauerei mehr als genug zu thun (in der Aktien-Brauerei wird's auch nicht fehlen); die Arbeiter können bald nicht reichlich Brotzeit machen, besonders im Gärkeller; einen Arbeiter, der sich krank melden wollte, da ihm beide Hände oben sind, sodas er nichts anfangen kann, wollte der Kellermeister nicht vorlassen, weil er die Leute nochwendig braucht. Aber trotzdem wird für den zu unrecht eingestellt und entlassenen Arbeiter kleiner eingestellt. Wie mag sich die Betriebsleitung wohl dieses erklären, ohne daß wir die Seite der Mitleidnahme gegen die arbeitslosen Brauereiarbeiter betrachten wollen, von der ja zu Zeiten auch sehr stark die Rede war. Wollen die Herren also ihr menschliches Empfinden beschäftigen, wenigstens insoweit man es in Rücksicht auf den Geschäftsgang und die Zahl der arbeitslosen verlangen könnte, so müßte sie es in erster Linie bei diesen anwenden, wozu für sie die Verpflichtung besteht. Nur ein noch müssen wir bemerken: Es wird sicher nicht im Interesse der Besitzer liegen, auf Neue und in einer solchen Weise Erbitterung zu schaffen; wir müßten vor den event. Folgen auf frischer Haut heranzufinden. Weiter hätte man die arbeitslosen Brauereiarbeiter beim Gismachen beschäftigen können. Wenn man auch nach dem Wortlaut der Vereinbarungen darüber streiten mag, ob diese eine Verpflichtung der Besitzer dazu enthalten — zu beweisen ist es —, so besteht für die Besitzer die soziale Pflicht nach den Vereinbarungen, die von ihnen abgelegten Brauereiarbeiter in allen Fällen in erster Linie zu beschäftigen. Doch was kümmert die Herren die soziale Pflicht, wenn sie der unter-schriftlich anerkannten, vertraglichen Pflicht nicht einmal gedenken. Ihr soziales Empfinden und Pflichtgefühl zeigt sich hierbei in ihrer ganzen Größe. Nur die Brauerei Reichel hat Arbeiter zum Gismachen genommen, die anderen nicht, die Reichelbrauerei hat zum großen Theil verwendende Bauern genommen, die Brauerei Angermann soll schon Ansbacher Arbeiter entlassen und dafür reiche Bauern mit kommt den Knechten zum Gismachen angestellt haben. Die Anrede, daß das Gismachen in Alford verboten ist, kann dieses nicht entschuldigen. Wollen abwarten, ob man sich bessert.

Leipzig. Am Sonntag, den 16. November, fand in „Stadt Hannover“, Sechsstadt, eine öffentliche Versammlung aller im Brauereibetriebe beschäftigten Personen statt. Gen. Hennig hielt einen Vortrag über: „Ada Negri, eine soziale Dichterin der Gegenwart“. Der Referent schilderte den Lebenslauf der Dichterin, gab eine Auslese ihrer Dichtungen bekannt und empfahl diese den Anwesenden zur Lektüre. Aufgabe der Gewerkschaften müßte es sein, das Wissen der Mitglieder auf diesem Gebiete zu erweitern. — Als Vertreter für das Gewerbe-gericht Leipzig-Land wird Kollege Geiger vorgeschlagen. Die auswärtigen Kollegen werden aufgefordert, sich rege an den Gewerbegerichtswahlen zu betheiligen, damit nicht die Kirchen-„Dunderschen und Christlichen Arbeitervereine“ folgen. Die Tätigkeit der auswärtigen, vornehmlich der Jenaer Kollegen, beim Besuch von Versammlungen läßt allerdings auf wenig Interesse schließen. Die betreffenden Kollegen scheinen sich ihrer Pflichten erst bewußt zu sein, wenn Nöthstände abzufragen sind. Unter Gewerkschaftlichem berichtet Schneidlich über die Vorarbeiten zum Wintervergäntgen. Wör fordert die Kollegen auf, unter den Bierfabrikanten und Hüllarbeitern für unseren Verband tüchtig zu agitieren, um geschlossen dem Unternehmertum gegenüber zu stehen. Süddein berichtet über die Jwidauer Lohnbewegung und fordert die Kollegen auf, den Jbidauer dort fernzuhalten. Zum Schluß schilderte ein Kollege die Verhältnisse einer auswärtigen Brauerei. Die Agitationskommission wird sich näher damit befassen.

Münster. Am 13. v. Mts. hielten wir unsere Monatsversammlung ab und nahm dabelst der Vorsitzende der Gewerbegerichts-Vize, D. Demninger, Gelegenheit, uns über die Entscheidung, Verwirklichung und Werth der Gewerbegerichte einen Vortrag zu halten, welcher zugleich als Aufklärung und Anweisung dienen sollte. Den sachlichen Ausführungen wird

gewiß jeder Kollege gefolgt sein und Beraufassung nehmen, die leider nicht anwesenden Kollegen zu instruieren und aufzufordern, sich ja sehr zahlreich an der Wahl zu betheiligen, denn da die „Christlichen“ laien, daß sie dem sonst üblichen Wahlmodus gemäß nie mehr mitreden könnten, so hat man sich zu dem laut von allen Seiten gefürchteten Proporz entschlossen. Es ist daher doppelte Pflicht eines jeden organisierten Arbeiters, daß er selbst mit noch möglichst viel Nichtorganisierten bei der Wahl erscheine, denen er zuvor klar gelegt, um was es sich handelt, und sie auch darauf hinweist, daß von den „Christlichen“ nichts als höchstens Verschlechterungen zu erwarten sind, laut des an ihren Arbeitsbrüdern schon oft verbreiteten Gerattofs. Durch großzügige Stimmenabgabe wollen wir beweisen, daß wir die ersten Schritte, welche heute jeder rechtlich denkende Arbeiter zu erfüllen hat, auch vollst. verstehen, und so können wir auch dem Proporz mit Zuversicht entgegenzutreten. Auch sollen wir, wo nur angängig, für die Arbeitgeberwahl agitieren, und gewiß versteht ein Jeder mit Gewissheit, auf welche er seinen Einfluß ausüben kann, denn man soll seine Befugnisse vorüber gehen lassen, für unsere Sache Propaganda zu machen. Bei der dann folgenden Wahl der Bauersstandschaft wurden per Affirmation die Kollegen Weiderer, Dost, Alt, Schneider (Spaten) und Grl (Leist) gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden wird durch Urwahl ausgeführt. Auch wurde angefragt, wie es mit dem Fragebogen ist, welche nach § 276 laut Verbandsstatut in ganz Deutschland ausgegeben werden sollen. Zur Befriedigung der Frage wurde bekannt gegeben, daß dieselben bald zusammengefaßt und dann gleich zur Verteilung gelangen werden. Da jetzt im Kreisbau Wagner-Kartell zum Kartell kommt, und im genannten Kartell ein Mitglied auch wir, wie viele andere Gewerkschaften, unsere Versammlungen abhalten, so wird es Pflicht des Brauereibelegs sein, auch in seinem Geschäft eine menschenwürdige Arbeitszeit einzuführen, denn dort ist noch eine 18stündige Woche zuzeit mit 14- bis 15stündiger Arbeitszeit. Ob wir noch nachts 11 Uhr Darre abgeben mit dem Personal, welches schon wieder früh 4 Uhr zu einem neuen Tagewerk antreten muß. Eine solche Ansetzung soll doch der Münchner Arbeiterkampf über den Augen hängen, erstens, weil nicht mehr menschlich, und zweitens, weil jetzt, wo die Arbeitslosigkeit so groß ist, es gewiß Arbeitern in Hülle und Fülle giebt. Aber um des lieben Profites willen erstickt jede Menschlichkeit. Es wurde beschlossen, sich mit dem Besitzer in Unterhandlung zu setzen und eine Kommission bei ihm vorstellig werden zu lassen. Es wird das Beste sein, der Mann nimmt Vernunft an, denn bei der jetzigen Zeit giebt es in München schon überall volle Maßkrüge. Vom Urbeitersekretariat wurde bekannt gegeben, daß Mitglieder, welche die alten Bücher noch immer als Vorweis benutzen, wie es jetzt schon öfters vorgekommen, die Gebühren bezahlen müssen, wie Unorganisierte. Ein jedes Mitglied weiß, wo es sein Buch stets aufgehängt haben kann, und ist es überhaupt ungenügend, wenn organisierte Arbeiter nicht mehr auf Disziplin halten. Betreffs des Verhaltens der „Münchner Post“ uns gegenüber wird es dringend Pflicht eines jeden Mitgliedes sein, bei der Wahlvereins-Versammlung zu erscheinen und dort Protest gegen die Verhaltung wider unsere Organisation zu erheben, und sind wir vollständig erschienen, können wir uns leicht einen Sitz in der Wahlkommission erkämpfen, und wird dann unseren Wünschen hoffentlich mehr Rechnung getragen werden. Man möchte denken, warum man so gegen ein Arbeiterblatt vorgehen muß; diese Frage haben wir uns auch schon öfters gestellt — warum?

Münchenberg. Das am 16. November im „Kivoll“ vom Gefangenenverein „Gambrius“ veranstaltete Vergnügen war, wie es von einer Zahlstelle wie Münchenberg zu erwarten ist, dermaßen besucht, daß Hunderte von herbeiströmenden Kollegen und Freunden mit Familien wieder umkehren mußten, weil für sie kein Raum vorhanden war. Ganz im Gegensatz zum Bundesverein, also man sich geeignet hat, kein Vergnügen mehr zu arrangieren, bis der Besuch ein besserer sein werde. Es zeigte sich so recht, daß sich in der Zahlstelle Münchenberg der Geist der Organisation immer mehr Bahn breitet. Die erregten Gemüther, die Mithimmung, die sich während der langjährigen Tarifverhandlung bemerkbar machten, waren verschwunden, Alles wie umgewandelt. Dazu hat jedenfalls auch beigetragen der mehrjährige Friedensschluß. Wissen doch die Leute, daß für sie auf längere Zeit Vorruhe getroffen ist, und sind doch unsere Mitglieder unvorsüher davon überzeugt, daß das Verzeiherte kraft einer gut strukturierten und fundierten Organisation auch hochgehalten, daß auch noch immer mehr geschäft wird, und zwar in der Hauptsache in den inneren Einrichtungen und Internen unserer Zahlstelle. Erfreulich war es, zu beobachten, nachdem in den Betrieben keine Agitation mehr betrieben werden darf, wie die Mitglieder bei dieser Gelegenheit sich auf Agitation verlegten, und wir stehen nicht an, zu erklären, daß es kaum eine wirksamere Agitation giebt, als bei solchen Gelegenheiten, wo der nötige Humor vorhanden ist. Bei diesem Massenvergnügen waren auch viel indifferente Kollegen vertreten, oder solche, welche Zurück haben, von gewissen Machtträgern demangigt zu werden, wenn sie sich der Organisation anschließen. Später werden wir drücklich werden. Auch solche Kollegen hatten sich eingefunden, die früher schon Mitglied waren. Alles in Allem: unsere Tarifbewegung und Vereinbarung zeitigt für die Organisation beständig gute Folgen. Hoffen wir, daß dieser freie Geist, der die Teilnehmer am Vergnügen befehlte, auch bei allen künftigen Anlässen sich bemerkbar macht und die Brauereiarbeiter in Einigkeit zusammenschließt. Der Gefangenenverein „Gambrius“, der gleich bei selner Geburt alle möglichen „Kränkheiten“ durchzumachen hatte, gehört jetzt mit seinen 60 Mitgliedern zu den bestkultivierten Arbeitergefangenenvereinen Münchenbergs, und stellt gleichseitig die Zahlstelle Münchenberg vor. Mit dreifacher Körperschaft, alle aus einem Verufe heraus, arbeiten wir für die Organisation und somit für die Sache der gekamnten Brauereiarbeiter. Zahlstelle, Verein der Brauer und Gefangenenverein „Gambrius“, da wollen und müssen wir dem gesteckten Ziele immer näher kommen, dessen Verwirklichung die Brauereiarbeiter immer mehr als Nothwendigkeit anerkennen; die gekamnten Brauereiarbeiter unter einen Hut zu bringen, d. h. in einer Organisation zu vereinen.

(Verticigung.) In dem Versammlungsbericht in der vorigen Nummer muß es in der Angelegenheit O r o k a n n n, Hausmeister, Schner-Brauerei anstatt Sebers-Brauerei heißen.

Die Kroschüre. Die Lage der Münchener Brauereiarbeiter im Jahre 1901, Preis 30 Pf. ist beim Kollegen Reichner, Adolfsstraße 33, zu haben.

Wiesbaden. Die Versammlung vom 6. November befaßte sich hauptsächlich mit den Verhältnissen in den hiesigen Brauereien, und legte ein Verhalten, indem sie sich keine aus allen Himmelsgewölkern schicken lassen und die hier anständig organisierten Brauer nicht berücksichtigen. Hauptächlich die Kronenbrauerei wurde einer scharfen Kritik unterzogen und darauf hingewiesen, daß wohl ihr Vier organisierte Arbeiter trinken, sie aber keinen organisierten Arbeiter beschäftigt. Es wurde noch einer lebhaften Debatte beschloffen, dieses dem Kartelle zu unterbreiten und weitere Schritte zu thun. In Verschiedenen wurde des „Kollegen“ Dämlein, Braueres Maßmühle, gedacht, der einen Kollegen Sch., der in der Brauerei um Arbeit anfragt, beim Brauermeister anschnardigte, indem er sagte: Das ist der, der Sie immer in die Zeitung bringen wollte. Nicht allein, daß dieses erfunden ist, möchte Dämlein vor allen Dingen zurückdenken an die Zeit, als er noch im Verbands war, den größten Mund gehabt hat und über den

Braumeister festgezogen ist. Da aber seine Thaten bei uns keinen Anklang gefunden haben, ist er aus dem Verbande ausgeschieden und jetzt möchte er seine unfairen Hände an unschuldigen Kollegen reinwaschen. Wir wollen heute nicht weiter darauf eingehen und glauben, daß Herr Braumeister Schuster in dieser Angelegenheit Klärung genug hat, und wenn er von jetzt ab Ruhe braucht, sich nicht von solchen Deuten beirren lassen. Sollte Dünkel sich nicht mit Vorzuehmern zu freken geben, so sind wir gerne bereit, weitere Klärung zu geben.

Bewegungen im Verne.

† Düsseldorf. Wie schon gemeldet, sind die Differenzen mit der Brauerei Ubers-Krummenweg erledigt. In Folge der wegen Wahrgeltung Franzen's und Bekämpfung der Organisation verhängten Boykotts entließ Herr Ubers noch einen Kollegen, wie er ausdrücklich bemerkte, wegen seiner Organisationsungehörigkeit. Einer vorstellig gewordenen Kommission gegenüber erklärte sich Herr Ubers zur Unterhandlung bereit. Die Verhandlung fand im „Gewerkschaftshaus“ in Anwesenheit der beiden Herren Direktoren, des Vorsitzenden der Zahlstelle und der Streit-Kontrollkommission statt. Nach zweistündiger heftiger Debatte kam folgender Vergleich zu Stande:
1. Da Franzen aus Zweckmäßigkeitsgründen auf eine Wiedereinstellung verzichtet, erhält derselbe den Lohnausfall für eine längere Zeit.
2. Der gemahrigeste Brauer bei Ubers wird sofort wieder eingestellt und erhält seinen Lohn.
3. Alle durch die Vierperre entstandenen Kosten werden von der Direktion bezahlt.
4. Die erste freiverdende Stelle muß von organisierten Arbeitern besetzt werden.
Es wird das dem Arbeiter gesetzlich zustehende Koalitionsrecht in Zukunft voll anerkannt.
Aus diesem Vergleich kann man wieder ersehen, was durch festen Zusammenschluß der Arbeiter erzwungen werden kann. Deshalb, Brauereiarbeiter, hinein in die Organisation!
† **Kempten.** In Folge der Einreichung der Lohnforderungen hat Herr Deringer, zum Schluß, seit dem 15. November die Kost ab geschafft und zahlt 80, 84 und 90 Mk. monatlich, mit vierzehntägiger Vanzahlung (früher war der Lohn 7, 8 und 10 Mk. pro Woche).

Mundschau.

— Ueber ein Denunziantenstücklein aus Speyer lesen wir in der „Pfälzischen Post“: Rechtzeitig wurde der Staat wieder einmal von dem ihn drohenden Umsturz gewarnt. Der Gold und seine Thut verdient, aus dem Dunkel, in dem er unverständlicher Weise bisher schmachtete, hervorgeholt und zum immerwährenden Gedenken an seine That ausgehauen zu werden, natürlich in Marmor. Am 14. November war in Speyer Konföderation, an welchem feierlichen Tage Denunzianten, welchen seiner Zeit die unverdiente Ehre theilhaftig wurde, für das Vaterland der Nation die Waffen tragen zu dürfen, verboten ist, ihrer etwaigen sozialdemokratischen Gesinnung die Fäulnis schenken zu lassen. Das geistreiche Verbot besteht und wird natürlich auch — den deutschen Arbeitern ist der Gehorsam gegen dienstliche Befehle angeboren — von den davon Betroffenen mit peinlicher Gewissenhaftigkeit befolgt. Doch darüber, was Betätigung sozialdemokratischer Gesinnung ist, sind die Meinungen der Schriftgelehrten geteilt. Da es der Miltärbehörde natürlich nicht möglich ist, jede Betätigung dieser verurtheilten Gesinnung zu ermitteln, — so verläßt sie sich auf den guten Willen der nichtsozialistisch gesinnten Ehrenmänner, sie in ihrem Streben, die Schwerverbrecher zur Verantwortung zu ziehen, zu unterstützen. Einem solch freiwilligen Helfer ist ein hiesiger Brauereiarbeiter zum Opfer gefallen, der am 14. d. M., wo er zufällig kontrolpflichtig war, die „Bauerzeitung“ von der Post holte und im Buchstabenzimmer der Schuldenbrauerei auf den Tisch niederlegte und später wieder einführte. In dieser Thätigkeit erblühte ein anderer Arbeiter, der an der Einbildung krankte, ein besserer Arbeiter zu sein, eine Betätigung sozialdemokratischer Gesinnung. Flugs fehte er sich hin und schickte an das Bezirkskommando Ludwigshafen einen Schreibbrief, in dem er seinen Kollegen denunzierte. Das Bezirkskommando griff zu und leitete die Untersuchung ein. — Der Name des braven Denunzianten soll den Arbeitern auch nicht vorenthalten bleiben, er hört auf den Namen Georg Fuchs. Die

Arbeiter werden gut daran thun, in welchem Vogen um den traurigen Menschen herum zu gehen. Dringend bitten wir, ihn ja nicht anzurühren. In der bürgerlichen Gesellschaft wird diese Sorte von Menschen besonders hoch geschätzt und schwere Strafe trifft Jeden, der durch Worte oder Gebärden, seiner Verachtung freien Lauf läßt. Die einzige Strafe, die ihn wirklich treffen kann, ist: allgemeine Verachtung und völlige Nichtbeachtung seiner werthen Person. Interessant wäre es auch zu erfahren, was die christlichen Arbeiter, denen Herr Georg Fuchs, Brauereiarbeiter und Denunziant, angehört und die Verwaltung der Brauerei Schulz zu dem Vorgehen ihres geschätzten Mitgliedes und Betriebsangehörigen sagen. Sicher sind sie alle beide riesig entzündet über ihn. Auf das Ergebnis der Untersuchung sind wir einigermaßen gespannt und werden wir hierüber feinerzeit berichten.*

Literarisches.

Die illustrierte Roman-Bibliothek „In Freien Stunden“, von der Buchhandlung Vorwärts in Wochenheften zu 10 Pf. herausgegeben, sind bis jetzt Heft 43 und 44 erschienen.

Quittung.

Vom 24. bis 30. November gingen bei der Sanitätskasse folgende Beträge ein:
Näthlingen 1,30. Oldenburg 10,—. Salsungen 6,53. Kempten 169,21. Frankfurt a. M. 81,80. Ludwigslade 2,70. Arefeld —20. Rohlzen 16,10. Nabelshausen 6,60. Gungenhausen 4,90. Geringswalde 1,50. Kempten 100,—. Hannover 10,—. Schmalkalden 9,30. Lauterbach 7,90. Ding 7,34. Kiel 1 52,70. Moritzberg 15,10. Ipehor 5,55.
Für Inverrate ging ein: Zürich 2,—. Nürnberg 2,—. Bochum 1,70. Berlin 2,—. Nürnberg 11,90. Bruch 8,10. Mähringen 1,40. Wang 3,—.
Für Protokolle ging ein: Kempten 7,50.
Verichtigung: In der Quartals-Abrechnung letzter Nummer muß es zu den Einnahmen unter „Verichtigung zu den Abrechnungen“ heißen: Bremerhaven für 1. Quartal 1901 nachgeliefert, statt 1. Quartal 1902. Des Weiteren ist beim Rechnungs-Abstich unter der Zahl „Hierzu das Vermögen vom 1. Quartal“ aus versehen der dahin gehörige Querschnitt weggelassen. Die Kollegen werden letzteres bei Durchsicht der Abrechnung wohl selbst korrigirt haben.

Abrechnungen für das 3. Quartal fehlen zur Zeit noch von bereits einem Drittel unserer gesammten Zahlstellen, darunter Zahlstellen von größerer Mitgliederzahl. Hierzu diene, daß diejenigen Zahlstellen, welche bis spätestens 10. Dezember keine Abrechnung gesandt haben, an dieser Stelle veröffentlicht werden. Wir verweisen hierbei wiederholt auf die Bestimmungen des § 46, Absatz 3 des Verbandsstatuts.
Die Hauptverwaltung.

Verbandsnachrichten.

* Auf Antrag der Zahlstelle Speyer wurde das Mitglied Karl Kiebert laut § 14 des Verbandsstatuts ausgeschlossen.
* Gera. Die außerhals Gera wohnenden und zu Gera gehörigen Mitglieder werden hiermit ersucht, ihre Beiträge bis zum 27. Dezember zu begleichen.
Um die Adresse des Kollegen Christian Saar, zuletzt Wilhelmsch bei Weida i. Th., ersucht G. Wacker, Gera, Nöhowsstraße 20, 1. Et.
Die Wohnung des wohnenden Hergenröder ist jetzt Poststraße 83. Unterstuhung zahlt ebenfalls der wohnende dortselbst aus.
* Zahlstelle Ludwigshafen und Gau 13. Die Adresse des wohnenden A. Banitz ist jetzt Bredestraße 53, 3. Et.
* Schweinfurt. Wegen zu großer Inanspruchnahme unserer Kasse seitens der reisenden Mitglieder wird hier bis auf Weiteres Unterstuhung an reisende Mitglieder nicht ausgehahlt.
* Schweizerischer Brauereiarbeiter-Verband. Wir warnen hiermit die Sektionen des In- und Auslandes vor unserem früheren Mitgliede Louis Schaedli, Brauer, St. Gallen, der angibt, daß ihm sein Verbandsbuch in Frankreich verbrannt sei, und sich unter falschen Angaben Darlehen erschwemelt hat.
Gleichzeitig machen wir die Sektions-Kassierer darauf aufmerksam, daß sie laut Statut monatlich mit dem Zentralvorstande abrechnen, d. h. das Beitragsgeld nach jeder

Monatsversammlung einschicken müssen, und ersuchen, alle Gelder an den neuen Zentralkassierer Gottlieb Krauß, Brauerei Maulbeerbaum in Fern, zu senden.
Der Zentralvorstand.

Todtenliste.

Berlin (Bauer). Am 27. November starb unser Mitglied Paul Becka. Ebre seinem Andenken!
Dresden I und II. Am 26. November verstarb unser treues Mitglied Joh. Sagger im 34. Lebensjahre an der Prostatierrkrankheit. Ebre seinem Andenken!
Frankfurt a. M. Am 27. November starb in Folge eines Unfalls unser treues, eifriges Mitglied und langjähriger Verehrungsmann Friedrich Uckermann. Die Mitglieder werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Briefkasten.

Korrespondenzen mußten zurückbleiben aus Fürstentwalde, Zwickau, Rottbus, Ludwigshafen, Frankfurt a. O. und Weiskensfeld.

Versammlungen finden statt in:

- Versammlungsanzeigen für die nächste Nummer gewünscht man sich am, spätestens Sonntag abzusenden, damit sie spätestens Dienstag früh bei der Redaktion eintreffen.
- Kalen. Sonntag, 7. Dezember, 3 Uhr, im Lokal. Vollständiges Erscheinen erwünscht. Bekanntmachung der Weihnachtsfeier usw.
- Berlin I und II. Sonntag, den 7. Dezember, 1 Uhr, in Keller's Festlokalen, Kappensstraße, öffentliche Brauereiarbeiterversammlung. Bericht der Vertreter im Kuratorium des Arbeitsnachweises, und Aufstellung der Kandidaten zur Kuratoriumswahl. Bericht der Agitations-Kommission.
- Berlin, Sekt. I. Sonntag, 21. Dezember, im Gewerkschaftshaus, Engelufer 15.
- Bochum. Sonntag, 7. Dezember, 3 1/2 Uhr, bei Döll.
- Düsseldorf. Sonnabend, 6. Dezember, im Gewerkschaftshaus.
- Düsseldorf, Sekt. II. Jeden ersten Sonntag im Monat, 5 Uhr, im Gewerkschaftshaus. Beifügung der Sektion I erwünscht. Nächste Versammlung 7. Dezember.
- Fürstentwalde. Freitag, 19. Dezember, 8 1/2 Uhr, im Schloßkeller. Wahl des Vorstandes. Der Tagesordnung wegen Alle zur Stelle.
- Halle, Sektion II. Sonntag, 7. Dezember, 6 Uhr, bei Paulmann. Vorstandswahl.
- Hamburg, Sekt. I. Sonntag, 14. Dezember, 3 Uhr, bei Horn, Hohe Meichen 30. Bericht über die Verhandlungen mit dem Versicherungsverband.
- Hamm. Sonntag, 7. Dezember, 2 Uhr, im Lokale Winkler, Königsstraße 34.
- Hildesheim. Sonntag, 7. Dezember, 8 1/2 Uhr, bei Miehe.
- Koburg. Sonntag, 7. Dezember, 3 Uhr, bei Koll. Karl, Huthstraße 7. Vollständig erscheinen.
- Kandshut. Jeden zweiten Sonnabend im Monat, 8 Uhr, bei Gastwirt Kophauer im Gries.
- Leutzsch. Sonntag, 7. Dezember, 2 Uhr, im Lokal „Trone“. Pünktliches und vollständiges Erscheinen unbedingt notwendig. Ausgegebene Fragebogen sind mitzubringen.
- Moritzberg. Sonntag, 7. Dezember, 4 Uhr, im Gewerkschaftshaus.
- Mühlhausen i. Th. Sonntag, 7. Dezember, 8 Uhr, in K. Wein's Restaurant. Vortrag des Koll. E. Wacker, Gera. Rückständige Beiträge sind zu entrichten, anderenfalls nach dem Statut verfahren wird.
- Mülheim a. Ruhr. Sonnabend, den 6. Dezember, bei Koll. Dickwall 10. Die Kollegen werden ersucht, alle zu erscheinen, und wird den verschiedenen Kollegen der § 13a des Statuts zur gefälligen Durchsicht empfohlen.
- Mülheim a. Rh. Sonnabend, 6. Dezember, 9 Uhr, bei Koll. Kaßl, Viktoriastraße 70 (nicht in Mülheim). Vorstandswahl. Alle erscheinen.
- Neustädten. Sonnabend, 6. Dezember, 8 1/2 Uhr, bei S. Wichter, Hinter der Fuchshalle.
- Schweinfurt. Sonntag, 7. Dezember.
- Weimar. Sonntag, 7. Dezember, 3 Uhr, im Goldbrunnen. Wegen Jahresabstschluß müssen sämtliche Beiträge bezahlt werden.

Zu wenig Geld
wird meistens für Gratulationen, Nachrufe etc. von den Mitgliedern eingelohnt, resp. zu viel Raum beansprucht. Um Rechnungsfindungen zu vermeiden, ist fortan Gratulationen etc. à 2 Mk., Nachrufe für verstorbene Mitglieder à 3 Mk. Der Raum wird danach bemessen. Der Betrag ist bei Aufgabe des Inserats mit einzusenden.
Die Expedition.
Wo befinden sich die Kollegen Adolf Graun, zuletzt in Elberfeld, und Steinger, zuletzt in Herdecke? Um Auskunft bitten dringen
Carl Möllering.
Bochum, Spichernstraße 31.

Eingetretene Todesfälle halber beabsichtigen wir, die in Mühlsild in nächster Nähe des Bahnhofs gelegene
Brauerei mit Kiskeller
neuesten Systems, sowie mit daranstoßendem Gasthaus und schöner frequenter Gartenwirtschaft, freihändig unter günstigen Zahlungsbedingungen zu verkaufen; auch kann die bisher damit verbundene Oekonomie nebst Zubehör ganz oder theilweise mit verkauft werden.
Friedrich Weiher's Erben
Mühlsild i. Thür.

Breite Klapp-Mühe.
Erand-Mühe.
Steife Brauer-Mühe.
Kleine Klapp-Mühe.
Man verlange Stoffproben
Carl Fiedler, Dresden F, Schäferstr. 53

Brauer-Herberge München
Goethestraße 17.
Den reisenden Kollegen bestens empfohlen.
Jos. Fendt, Besitzer.

Streich-, Blas-, Schlag-Instrumente, Saiten u. Zubehör Zug- u. Mundharmonikas, Spielwerke, aus erster Hand bei
L. P. Schuster, Marktneukirchstr. Nr. 463

Franz Stabenböck sen.
Schneidermeister,
München, Frauent. 23, i nahe Viktualienmarkt, beehrt sich, sein eklestrenomirtes Spezial-Maasgeschäft für Brauer
(durch vortheilhaftesten Einkauf neuerer Stoffe, Ersparrung bekannt ihrerer Lademierthe Leistungsfähigkeit) in empfehlende Erinnerung zu bringen. Gemahlte Lohnzahlung nach Paris (mit entsprechender Abweichung bei billigen Sachen) wird für radelloses, reich neueses Jagon, sowie beste Arbeit garantirt.

Zur stattgefundenen Vermählung am 29. November unserm Kollegen Heinrich Gotthold und seiner lieben Frau, Maria, geb. Stommel, nachträglich die besten Glückwünsche.
Die organisierten Kollegen vom Schwabenbräu, Düsseldorf.
Den Kollegen der Brauerei Lederer, Nürnberg, für die schönen Geschenke, sowie dem Gesangsverein Cambrius für seine gediegenen Vorträge anlässlich unserer Hochzeit unseren besten Dank.
Fritz Krämer und Frau
Nürnberg.

Inserem werthen Verbandskollegen Friedrich Möller und seiner lieben Frau, Cäcilie, geb. Schams, zu der am 30. Nov. stattgefundenen Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Gaardener Exportbrauerei, Kiel.
Inserem Verbandskollegen Johann Bauer nebst seiner lieben Frau, Gräulein Ida Geigle, zu der am Samstag, den 6. Dezember, stattgefundenen Hochzeitfeier die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Vereinskasse, München.

Zur stattgefundenen Vermählung unserm Kollegen und Gangesbruder Fritz Krämer und seiner lieben Frau Elise, geb. Westner, nachträglich die besten Glückwünsche.
Gesangsverein Cambrius, Nürnberg.

Zum Zwillingpaar, Vertreter beiderlei Geschlechts, unserm Kollegen Louis Trautmann nebst Frau Gemahlin die herzlichste Gratulation.
Die Verbandskollegen von Schultheiß I, Sektion I, Berlin.
Inserem Kollegen Fritz Krämer und seiner lieben Frau, Elise, geb. Westner, zur stattgefundenen Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Möge derselbe wie bisher auch fernher die ihm von seinen Kollegen auferlegten Pflichten erfüllen.
Die organisierten Kollegen der Brauerei Lederer, Nürnberg.

Holzschuhe ohne Filz
auf Wunsch geripptes od. glattes Leder, leicht gehend — neueste Jagons — Preis Mk. 3,50, mit Leder bestickt Mk. 4,50, speziell für Brauer.
H. Schäfer,
Hanau a. M., Schirnstr. 5.

Das Verbandsmitglied, der Brauer Friedrich Stöben, auf Wunderschaft, wird gebeten, eine Adresse nach Hause zu senden, unter welcher Nachricht er ihn gelangen kann. Kollegen werden gebeten, dies zu beachten.
Machruf.
Am 27. November verschieden in Folge schweren Unglücksfalles unser verehrlicher Braumeister Haas Graun und unser treuer Verbandskasse Karl Leidl. Wir ruhen den nachfolgenden Gedichten ein „So schauft“ nach. Die Erde möge ihnen leicht sein.
Die Verbandskollegen der Brauerei „Zum schwarzen Bären“, Weiskens-Mainz.

Wilhelm Rosen,
Zur „Hohenburg“,
München, Collierstraße 38.

Wachholderbeeren
offert billigst
H. Grünhut, Cham, bayer. Wald.

Adressen
aller Branchen und Berufsstände der ganzen Welt liefert unter Postgarantie billigst
Adressenhaus
Adolf Arft,
Dresden A, Rammoufr. 78.

Rauchfleisch,
echtes Rothhafer Brauergeflücktes, versende per Nachnahme pro Pfund für 1 Mk. 5 Pf. Hochachtungsvoll
A. Engmüller,
Rauchfleisch-Verhandlungsgesellschaft, Pfarrkirchen, Niederbayern.